

Lohnsteuerhilfeverein.

Daten

Autor: Torsten Montag

Version: 1.1

Download unter: <https://www.gruenderlexikon.de/checkliste/informieren/berater-suchen/lohnsteuerhilfeverein/>

Inhaltsverzeichnis

Was Lohnsteuerhilfvereine leisten können	3
Der Unterschied zwischen Lohnsteuerhilfe und Steuerberater	5
Die Gebühren für den Lohnsteuerhilfverein und den Steuerberater im Vergleich	8

Was Lohnsteuerhilfvereine leisten können

Die meisten Gründer und Unternehmer suchen sich für die Bearbeitung von **steuerrechtlichen Fragestellungen** und Aufgaben fachliche Unterstützung. Wer kennt sich schon selber so gut aus, dass er alle Steuerbelange selber regeln kann? Leider sind Steuerberater bisweilen recht teuer, weshalb sich immer mehr Menschen auch an **Lohnsteuerhilfvereine** wenden.

Was darf ein Lohnsteuerhilfverein?

Was ein Lohnsteuerhilfverein darf, beschreibt § 4 Nr. 11 **Steuerberatungsgesetz** (StBerG). So dürfen sie für Mitglieder tätig werden, die

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen,
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen oder
- Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG (z. B. Renten aus privaten Rentenversicherungen)

haben. Der Lohnsteuerhilfverein darf seine Mitglieder bei der Erstellung ihrer **Einkommensteuererklärung** unterstützen. Dazu gehören auch die entsprechenden Zuschlagsteuern (z. B. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag). Auch Eigenheimzulagen, Investitionszulagen, Kinderbetreuungskosten, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Sachverhalte des Familienleistungsausgleichs dürfen durch einen Steuerhilfverein bearbeitet werden.

Beschränkte Beratungsbefugnis

Wenn bei Ihnen Einkünfte aus **Kapitalvermögen**, Vermietung und Verpachtung oder aus privaten Veräußerungsgeschäften vorliegen, kann der Lohnsteuerhilfe unter Umständen auch noch tätig werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn aus allen drei **Einkunftsarten** zusammen nicht mehr als 13.000 Euro an Einkünften entstehen. Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner zusammenveranlagt sind, gilt ein Grenzwert von 26.000 Euro. Wenn Ihre Einkünfte auch nur minimalst über diesen Betrag hinausgehen, hat die Lohnsteuerhilfe keine **Beratungsbefugnis** mehr.

Auch eine **selbständige Tätigkeit** kann unter Umständen noch von der beschränkten Beratungsbefugnis gedeckelt sein. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen möglich. Wenn Sie nebenberuflich Einnahmen aus einer Tätigkeit als Ausbilder, Erzieher, Übungsleiter oder einer vergleichbaren Tätigkeit (Genaueres ist in § 3 Nr. 26 EStG zu finden) haben, die **2.400** Euro nicht übersteigen und daher **steuerfrei** sind, kann der **Lohnsteuerhilfverein** für Sie tätig werden. Wenn Sie aus öffentlichen Kassen Aufwandsentschädigungen erhalten, die dem § 3 Nr. 12 EStG genügen, beispielsweise weil Sie in einem kommunalen Betrieb ehrenamtlich tätig sind, beeinflusst dies die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfe ebenfalls nicht negativ.

Was Lohnsteuerhilfvereine nicht dürfen

Der Lohnsteuerhilfverein hat **keine Beratungsbefugnis**, wenn Sie

- Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- umsatzsteuerpflichtigen Umsätze oder
- sonstige steuerpflichtige Gewinneinkünfte haben.

Der Lohnsteuerhilfverein darf Sie bei Ihrer Einkommensteuer also nicht beraten, wenn Sie in irgendeiner Art und Weise selbständige oder gewerbliche Einnahmen haben. Dies trifft natürlich auch zu, wenn es sich nur um ein **Nebengewerbe** handelt oder die Einkünfte sehr niedrig sind. Es ist außerdem nicht zulässig, dass Sie den Gewinn Ihrer selbständigen/gewerblichen Tätigkeit selbst ermitteln und die Lohnsteuerhilfe lediglich den entsprechenden Betrag in die Einkommensteuererklärung übernimmt.

Der Unterschied zwischen Lohnsteuerhilfe und Steuerberater

Aufgrund der Vorgaben des **Steuerberatungsgesetzes** sind die möglichen Tätigkeitsbereiche von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfvereinen schon sehr unterschiedlich. Entscheiden Sie anhand Ihrer individuellen Situation, welche Adresse für Sie die Richtige ist. Im letzten Kapitel unseres E-Books werden wir schließlich einen kleinen **Kostenvergleich** ziehen.

Wer darf was?

Hier erhalten Sie einen schnellen **Überblick**, welche **Leistungen** Steuerberater und Lohnsteuerhilfverein für Sie erbringen dürfen:

Aufgabe	Lohnsteuerhilfverein	Steuerberater
Einkommensteuererklärung Erstellung und Prüfung	x	x
- für nichtselbständige Personen	x	x
- für Rentner	x	x
- für Selbständige		x
- für Gewerbetreibende		x
- für in der Land-/Forstwirtschaft Tätige		x
- bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	bis 13.000 €	x
- bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften	bis 13.000 €	x
Anträge		

- auf Kindergeld	x	x
- auf Eintragung eines Freibetrags in der Lohnsteuerkarte	x	x
- auf Steuerfreistellung	x	x
- auf Wohnungsbauprämie	x	x
- auf Riester-Förderung	x	x
laufende Beratung bei Lohn- und Einkommensteuerfragen sowie zur Steuerklassenwahl		
- für Nichtselbständige	x	x
- für Selbständige und Gewerbetreibende		x
Gewinnermittlung		x
Gewerbsteuer		x
Buchhaltung		x
Kontieren		x
Erstellen von Businessplänen		x
Lohn-/Finanzbuchhaltung		x
Gründerberatung		x
Erbschaftssteuerberatung		x

Kein "Durchmogeln"

Nicht **buchführungspflichtige Unternehmer** dürfen ihren Gewinn ja ganz einfach mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Das kriegen viele Selbständige noch selbst hin. Allerdings ist es **nicht zulässig**, dass der Mitarbeiter im Lohnsteuerhilfverein Ihre ausgerechneten Werte einfach **übernimmt** und in die Steuererklärung überträgt.

Sobald Ihre Einkünfte vom § 4 Nr. 11 StBerG nicht mehr abgedeckt sind, darf der Lohnsteuerhilfe nicht mehr für Sie tätig werden – er darf auch den **"privaten" Teil** Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr übernehmen. Wenn Sie beispielsweise hauptberuflich einer abhängigen Arbeit nachgehen und nur nebenberuflich selbständig sind, darf die Lohnsteuerhilfe nicht mehr für Sie tätig werden.

Die Gebühren für den Lohnsteuerhilfverein und den Steuerberater im Vergleich

Wenn Sie Unterstützung für Ihre **Einkommensteuererklärung** in Anspruch nehmen wollen, lohnt es sich durchaus, die **Gebühren** von Lohnsteuerhilfverein und Steuerberater miteinander zu vergleichen, denn je nach Aufgabe können sie extrem auseinander gehen.

Wie viel kostet die Lohnsteuerhilfe?

Die **Lohnsteuerhilfen** sind als eingetragene Vereine tätig und erheben somit keine Gebühren, sondern einen **Mitgliedsbeitrag**. Sie sind hierbei nicht an irgendwelche gesetzlichen Vorschriften gebunden und können die Höhe grundsätzlich selber bestimmen. Hierfür wird eine Beitragsordnung erlassen. Erfahrungsgemäß bewegen sie sich aber **je nach Einkommen** zwischen **55 und 350 Euro**.

Hier ein Beispiel für eine Beitragsstaffelung:

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto)	Mitgliedsbeitrag (brutto)
Höchstbeitrag	über 150.000 €	350 €
12	bis 150.000 €	310 €
11	bis 130.000 €	258 €
10	bis 80.000 €	235 €
09	bis 73.000 €	202 €
08	bis 62.000 €	181 €
07	bis 50.000 €	160 €
06	bis 45.000 €	145 €
05	bis 41.000 €	125 €
04	bis 33.000 €	101 €
03	bis 28.000 €	87 €
02	bis 20.000 €	72 €
01	bis 12.000 €	55 €
	Einmalige Aufnahmegebühr	14 €

(Auszug aus der Beitragsordnung <https://www.vlh.de>)

Weitere Kosten fallen für die Unterstützung des Steuerhilfvereins nicht an.

Wie viel kostet der Steuerberater?

Beim Steuerberater sind die **Spannen** bezüglich der Gebühren wesentlich **größer**. Wenn Sie herausfinden möchten, wie viel Sie der Besuch beim Steuerberater kosten kann, müssen Sie zunächst wissen, wie hoch der Gegenstandswert Ihres Falls ist. Er ist die Bemessungsgrundlage, auf deren Grundlage mithilfe der **Steuerberatergebührenverordnung** (StBGebV) das mögliche Entgelt errechnet werden kann. Am einfachsten lässt sich die Art der Berechnung anhand eines Beispiels verdeutlichen.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat ein Einkommen von 40.000 Euro und möchte seine Einkommensteuererklärung durch den Steuerberater erstellen lassen. Weitere Einkunftsarten liegen nicht vor.

Der **Gegenstandswert** liegt in diesem Beispiel bei 40.000 Euro. Im zweiten Schritt muss nun die volle Gebühr ermittelt werden. Dies funktioniert anhand der Anlage 1 der Steuerberatergebührenverordnung. Bei einem Gegenstandswert von 40.000 Euro ergibt sich eine volle Gebühr (10/10) in Höhe von 902 Euro.

Wie viele Gebührenanteile der Steuerberater für die einzelnen Tätigkeiten ansetzen darf, ergibt sich aus den §§ 21 – 39 **StBGebV**. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV darf der Steuerberater für die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte 1/10 bis 6/10 einer **vollen Gebühr** berechnen. In unserem Beispiel kann der Steuerberater also entsprechend seinem Aufwand einen Betrag zwischen 90,2 Euro ($902 * 1/10$) und 541,20 Euro ($902 * 6/10$) berechnen.

Fazit

Zieht man zum Vergleich der **Steuerberater Kosten** mit den Gebühren für den Lohnsteuerhilfverein die oben gezeigte **Beitragsstaffel** heran, hätte derselbe Steuerpflichtige beim Lohnsteuerhilfverein **125** Euro zu bezahlen. Im Regelfall wird daher der **Lohnsteuerhilfverein günstiger** sein als der Steuerberater, da wohl kaum ein Steuerberater nur 1/10 der Gebühr ansetzen dürfte.

Für Steuerpflichtige, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, lohnt es sich also auf jeden Fall, seine Steuererklärung vom **Lohnsteuerhilfverein** erledigen zu lassen.